



Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung

Antrag von Richard Rüegg und Andreas Hausheer zur 2. Lesung
vom 1. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Richard Rüegg, Zug, und Andreas Hausheer, Steinhausen, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung folgenden Antrag:

Betrifft § 35 Absatz 3, der lautet:

„Wenn ein geschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Neuanschaffung aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.“

Der Regierungsrat und der Kantonsrat folgen in 1. Lesung dem Antrag von Kollege Pirmin Frei betreffend die Änderung auf eine „kann“ Formulierung. (... kann ein Minderwert entschädigt werden.)

Unser Antrag lautet wie folgt:

Es gelte der Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015 (Erstfassung).

Begründung:

Eine Versicherung mit Monopolstellung soll den Versicherungsnehmer im Schadenfall immer entschädigen. Der Versicherungsnehmer hat keine Möglichkeit, anhand eines Leistungskatalogs den Versicherer oder allenfalls die Versicherungsart zu wählen.